
Bericht des Vertragsprüfers

über die freiwillige Prüfung entsprechend §§ 293b ff. AktG
des Gewinnabführungsvertrages zwischen der

RHÖN-KLINIKUM AG, Bad Neustadt a. d. Saale und der
Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH, Karlsruhe

Auftrag: 0.0606798.001



PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der unter PricewaterhouseCoopers International Limited kooperierenden eigenständigen und rechtlich unabhängigen Mitgliedsfirmen des internationalen PricewaterhouseCoopers-Netzwerks.

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	5
B. Gegenstand und Umfang der Prüfung	7
C. Prüfungsfeststellungen	8
D. Schlusserklärung	11

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Der Vorstand der RHÖN-KLINIKUM AG, Bad Neustadt a. d. Saale, hat uns beauftragt, als Vertragsprüfer den zwischen der

RHÖN-KLINIKUM AG, Bad Neustadt a. d. Saale

und der

Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH, Karlsruhe,

am 28. April 2011 abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrag i.S.d. § 291 Abs. 1 AktG in entsprechender Anwendung der aktienrechtlichen Vorschriften über die Unternehmensvertragsprüfung (§§ 293b, 293e AktG) zu prüfen. Es handelt sich um eine freiwillige Prüfung des Unternehmensvertrages. Eine gesetzliche Prüfungspflicht besteht nicht, da die Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH, Karlsruhe eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist und sich alle Gesellschaftsanteile in der Hand der RHÖN-KLINIKUM AG befinden (§ 293b Abs. 1 AktG); mithin war auch eine gerichtliche Bestellung nach § 293c AktG nicht erforderlich.

2. Es ist beabsichtigt, den zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG, Bad Neustadt a. d. Saale als Gewinnaufnehmendem und Verlust ausgleichspflichtigem Unternehmen und der Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH, Karlsruhe, als Gewinn abführendem und Verlust ausgleichsberechtigtem Unternehmen unterzeichneten Gewinnabführungsvertrag der Hauptversammlung der RHÖN-KLINIKUM AG, Bad Neustadt a. d. Saale am 8. Juni 2011 zur Beschlussfassung über die Zustimmung zu diesem Unternehmensvertrag vorzulegen.
3. Zur Durchführung unseres Auftrages standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:
 - Gewinnabführungsvertrag zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG, Bad Neustadt a. d. Saale und der Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH, Karlsruhe vom 28. April 2011 (Anlage I);
 - Gemeinsamer Bericht nach § 293a AktG des Vorstandes der RHÖN-KLINIKUM AG, Bad Neustadt a. d. Saale und der Geschäftsführung der Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH, Karlsruhe über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG, Bad Neustadt a. d. Saale und der Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH, Karlsruhe vom 28. April 2011 (Anlage II).

4. Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Vorstand der RHÖN-KLINIKUM AG, Bad Neustadt a. d. Saale und der Geschäftsführung der Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH, Karlsruhe bzw. den zuständigen Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden. Der Vorstand und die Geschäftsführung haben uns gegenüber eine Vollständigkeitserklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass uns sämtliche sachverhaltsrelevanten Informationen zugänglich gemacht worden sind.
5. Wir haben unsere Prüfung im April 2011 in unserer Niederlassung in Frankfurt am Main durchgeführt.
6. Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit als Vertragsprüfer einer freiwillig beauftragten Unternehmensvertragsprüfung sind gegenüber der vertragsschließenden Aktiengesellschaft und deren Aktionären sowie der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und deren Gesellschafter die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 vereinbart (Anlage III).
7. Wir bestätigen entsprechend § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Gegenstand und Umfang der Prüfung

8. Gegenstand unserer Prüfung als Vertragsprüfer entsprechend § 293b AktG war der von dem Vorstand der RHÖN-KLINIKUM AG, Bad Neustadt a. d. Saale und der Geschäftsführung der Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH, Karlsruhe am 28. April 2011 unterzeichnete Gewinnabführungsvertrag i.S.d. § 291 Abs. 1 AktG.
9. Der Umfang unserer Vertragsprüfung entspricht auftragsgemäß dem einer gesetzlich erforderlichen Vertragsprüfung, mithin § 293b i.V.m. § 293e AktG. Danach hat sich die Prüfung neben der Vollständigkeit und Richtigkeit der im Gewinnabführungsvertrag getroffenen, nach dem Aktiengesetz vertragstypischen Vereinbarungen (gesellschaftsrechtlicher Mindestvertragsinhalt) bei Vorhandensein von außen stehenden Aktionären der gewinnabführungsverpflichteten und verlustausgleichsberechtigten Gesellschaft, insbesondere zu beziehen auf die Angemessenheit der im Vertrag vorgesehenen Ausgleichszahlung nach § 304 AktG und des vorgeschlagenen Abfindungsangebots nach § 305 AktG.
10. Der vorliegend zu prüfende Gewinnabführungsvertrag enthält weder eine Regelung über einen Ausgleichs- noch über einen Abfindungsanspruch in entsprechender Anwendung der § 304 bzw. § 305 AktG. Solche Regelungen sind hier auch nicht erforderlich, weil die Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH, Karlsruhe neben der RHÖN-KLINIKUM AG, Bad Neustadt a. d. Saale, als "anderem Vertragsteil" im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Zustimmung zum Gewinnabführungsvertrag keine weitere Anteilsinhaber und damit keine außen stehenden Gesellschafter in entsprechender Anwendung der § 304, § 305 AktG hat. Folglich war eine Prüfung der Angemessenheit einer Ausgleichs- und Abfindungszahlung kein erforderlicher Vertragsinhalt und mithin auch nicht Gegenstand unserer Prüfung.
11. Des Weiteren war der gemeinsame Bericht des Vorstandes der RHÖN-KLINIKUM AG, Bad Neustadt a. d. Saale und der Geschäftsführung der Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH, Karlsruhe nur insoweit Gegenstand unserer Prüfung, als er die Vollständigkeit und Richtigkeit der vertragstypischen Regelungen betrifft.
12. Die Zweckmäßigkeit eines Abschlusses des Gewinnabführungsvertrages ist in Ziffer IV. des vom Vorstand der RHÖN-KLINIKUM AG, Bad Neustadt a. d. Saale und der Geschäftsführung der Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH, Karlsruhe gemeinsam zu erstattenden Berichts entsprechend § 293a AktG dargelegt und unterliegt nicht unserer Prüfung.
13. Über das Ergebnis der Prüfung ist auftragsgemäß entsprechend § 293e AktG schriftlich Bericht zu erstatten.

C. Prüfungsfeststellungen

14. Wir haben den Gewinnabführungsvertrag auftragsgemäß daraufhin geprüft, ob der Vertrag die aktienrechtlichen Mindestinhalte für einen solchen Unternehmensvertrag vollständig enthält und die Vereinbarungen richtig sind. Unsere Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der für einen Gewinnabführungsvertrag nach dem Aktiengesetz bestimmten Mindestinhalte hat zu keinen Beanstandungen geführt. Wir berichten auftragsgemäß entsprechend § 293e AktG wie folgt:
15. In **§ 1 Abs. 1** des Gewinnabführungsvertrags ist die Verpflichtung der Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH, Karlsruhe zur Abführung ihres gesamten nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresüberschusses bestimmt. Dabei wird dieser Jahresüberschuss verringert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der ggf. in eine gesetzliche Rücklage einzustellen ist sowie um den nach § 268 Abs. 8 HGB ggf. ausschüttungsgesperreten Betrag. Die vereinbarte Berechnung des abzuführenden Gewinns entspricht der gesetzlichen Bestimmung des § 301 Satz 1 AktG; zur Vereinbarung über die Bildung oder Auflösung von Rücklagen siehe nachfolgende Textziffer dieses Berichts.
16. Die Vereinbarung in **§ 1 Abs. 2 und 3** des Gewinnabführungsvertrags über die Einstellung in andere Gewinnrücklagen, deren Auflösung und ihre Verwendung entsprechen § 301 AktG. Die Vereinbarung in § 1 Abs. 3 des Gewinnabführungsvertrages gibt zutreffend wieder, dass Mittel der Kapitalrücklage, unabhängig davon, ob sie vor oder nach Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags dotiert worden sind, und Beträge aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen und Gewinnvorträgen, die vor In-Kraft-Treten des Gewinnabführungsvertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind nicht der Ergebnisabführung nach § 301 AktG unterliegen.
17. Der Verweis des **§ 1 Abs. 4** auf die Vereinbarung in **§ 4 Abs. 1** des Gewinnabführungsvertrags über die Verpflichtung zur Gewinnabführung im Geschäftsjahr, in welchem der Gewinnabführungsvertrag durch Eintragung in das Handelsregister der Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH, Karlsruhe wirksam wird, ist zulässig. Die Regelung in **§ 1 Abs. 4** des Gewinnabführungsvertrags über die Fälligkeit und die Höhe der Zinsen entspricht dem gesetzlich vorgesehenen Regelfall in § 271 BGB, bzw. der Zinsregelung in § 353 Satz 1 i.V.m. § 352 Abs. 1 HGB.
18. Die in **§ 2 Abs. 1** des Gewinnabführungsvertrags vorgesehene Verpflichtung der RHÖN-KLINIKUM AG, Bad Neustadt a. d. Saale zur Übernahme von Verlusten der Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH, Karlsruhe entspricht der gesetzlichen Regelung des § 302 Abs. 1 AktG. Der Vereinbarungsinhalt steht in Übereinstimmung mit § 302 AktG. Die Vereinbarung über die Fälligkeit, den Verzinsungsbeginn und den Zinssatz in **§ 2 Abs. 2** des Gewinnabführungsvertrags ist nicht zu beanstanden.

19. Die Bestimmung in **§ 4 Abs. 1** des Gewinnabführungsvertrags, wonach der Vertrag der Zustimmung der Hauptversammlung der RHÖN-KLINIKUM AG, Bad Neustadt a. d. Saale und der Gesellschafterversammlung der Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH, Karlsruhe bedarf, gibt die entsprechende gesetzliche Regelung des § 293 Abs. 1 und Abs. 2 AktG wieder.
20. Die Bestimmung über das Wirksamwerden des Vertrages, seine Mindestlaufzeit, das ordentliche Kündigungsrecht und die Kündigungsfrist und die Schriftform in **§ 4 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5** des Gewinnabführungsvertrags sind aktienrechtlich nicht zu beanstanden.
21. In **§ 4 Abs. 4** des Gewinnabführungsvertrags wird das Bestehen eines außerordentlichen Kündigungsrechts für beide Vertragsparteien klarstellend aufgeführt (siehe § 297 Abs. 1 AktG).
22. In entsprechender Anwendung des § 293a AktG haben der Vorstand der RHÖN-KLINIKUM AG, Bad Neustadt a. d. Saale und die Geschäftsführung der Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH, Karlsruhe einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags und der Vertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden; der Bericht kann - wie im vorliegenden Fall - auch vom Vorstand und der Geschäftsführung der vertragsschließenden Gesellschaften gemeinsam erstattet werden. Die nach § 293a Abs. 1 Satz 1 AktG gleichfalls grundsätzlich erforderliche Erläuterung von Art und Höhe der Abfindung nach § 304 AktG und Ausgleichszahlung nach § 305 AktG war im vorliegenden Fall wegen Nichtvorhandenseins eines "außenstehenden Gesellschafters" entbehrlich (siehe Text 10 dieses Berichts).
23. Der vom Vorstand der RHÖN-KLINIKUM AG, Bad Neustadt a. d. Saale und der Geschäftsführung der Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH, Karlsruhe gemeinsam zu erstattende Bericht entsprechend § 293a AktG über den Gewinnabführungsvertrag ist diesem Bericht als Anlage II beigelegt. Unter Ziffer V. des Berichts ist zutreffend erläutert, dass eine Ausgleichszahlung nach § 304 AktG und eine Abfindungszahlung § 305 AktG im Gewinnabführungsvertrag nicht enthalten sein müssen. Zu den Ausführungen über den Abschluss und das Wirksamwerden des Vertrages unter Ziffer II. und den Erläuterungen der Vertragsinhalte unter Ziffer VI. des gemeinsamen Berichts haben sich keine Beanstandungen ergeben.

D. Schlusserklärung

Auftragsgemäß haben wir eine freiwillige Prüfung des Gewinnabführungsvertrages zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG, Bad Neustadt a. d. Saale, und der Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH, Karlsruhe, entsprechend §§ 293b ff. AktG durchgeführt.

Wir geben entsprechend § 293e AktG folgende abschließende Erklärung ab:

Nach unseren Feststellungen bestehen gegen den aktienrechtlichen Inhalt des Gewinnabführungsvertrages vom 28. April 2011 zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG, Bad Neustadt a. d. Saale, - als Obergesellschaft - und der Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH, Karlsruhe, - als Untergesellschaft - keine Einwendungen. Von der Festsetzung eines Ausgleichs nach § 304 AktG und einer Abfindung nach § 305 AktG konnte abgesehen werden, weil neben der Vertragspartnerin RHÖN-KLINIKUM AG, Bad Neustadt a. d. Saale an der Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH, Karlsruhe kein weiterer Gesellschafter beteiligt und somit kein außen stehender Gesellschafter in entsprechender Anwendung der §§ 304, 305 AktG vorhanden ist.

Frankfurt am Main, den 28. April 2011

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Harald Schmidt
Wirtschaftsprüfer

ppa. Tino Fritz
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Bestellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

